

## §44 Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen

*Herr Präsident,*

*Herr Regierungsrat,*

*geschätzte Anwesende,*

**Im Artikel 75 der Bundesverfassung wird zwar der haushälterische Umgang mit dem Boden verlangt und festgeschrieben, die Zeiten für eine nachhaltige Entwicklung sehen aber unerfreulich aus. Bewilligungen für Bauten im Landwirtschaftsgebiet dürften nach Bundesrecht eigentlich nur restriktiv erteilt werden. Die Ausnahmewilligungen für Bauten ausserhalb von Bauzonen werden vielerorts fast zur Regel. Ich verweise dazu auch auf die Interpellationsbeantwortung 08.119 des Regierungsrates betreffend Bauen ausserhalb von Bauzonen vom 2. Juli 08 oder den Schutzdekretsänderungen der letzten Grossratsitzungen. Im §44 respektive in der beschriebenen Baubewilligung sollen nun entsprechende Auflagen sicherstellen, dass Bauten und Anlagen, die auf einen Standort ausserhalb von Bauzonen nicht mehr angewiesen sind, möglichst wieder entfernt werden. Damit soll verhindert werden, dass keine Bauruinen mehr im Landwirtschaftsland die Landschaftsqualität belasten. Damit wird der Bundesgesetzgebung, die im Art.3 RPG, die Schonung der Landschaft verlangt, etwas mehr Folge geleistet. Der Vollzug liegt bei den Gemeinden. Sie sind gefordert. Die neue Vorschrift erleichtert ihnen den Vollzug und unterstützt so die Gemeinden in ihrer Aufgabe. Die Gemeinden können Entfernungsaufgaben in die Baubewilligung aufnehmen oder Bauten nur befristet oder für einen bestimmten Zweck bewilligen. Es ist mir ein Anliegen, alle Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinden darauf hinzuweisen, dass es eben die Gemeinden sind, welche die Aufgabe haben, das Bauen ausserhalb von Bauzonen nicht nur zu kontrollieren sondern eben auch richtig mittels Baubewilligung zu steuern. Besten Dank für ihre Aufmerksamkeit. Roland Agustoni, Magden**